



CHEMNITZ

# MITSBLAT

## RATHAUS-JOURNAL

### Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der §§ 2 Abs. 5, 10 Abs. 10 und 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen hat die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung beschlossen:

#### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 - Gliederung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Chemnitz besteht aus der Abteilung "Berufsfeuerwehr Chemnitz", den Abteilungen der "Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz" mit der "Jugendfeuerwehr Chemnitz". Sie ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die aktiven Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr nehmen selbständig die ihnen im Rahmen des Sächsischen Brandschutzgesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.

(2) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz tragen die Namen:

Adelsberg  
Altchemnitz  
Erfenschlag  
Glösa  
Rabenstein  
Siegmar  
Stelzendorf.

##### § 2 - Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 7 des Sächs. BrandschG. Ihr werden die im § 7, Abs. 1 und 2, im einzelnen genannten Aufgaben übertragen. Die freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.

##### § 3 - Leitung der Gemeindefeuerwehr

Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr, er ist der Feuerwehrkommandant.

Der Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist der stellv. Leiter der Gemeindefeuerwehr und stellvertretende Feuerwehrkommandant.

##### Teil B: Berufsfeuerwehr

##### § 4 - Rechtsverhältnisse und Personenstärke

Für die Angestellten/Beamten der Berufsfeuerwehr Chemnitz gelten die Vorschriften des BAT-Ost/Beamtenrechtes.

Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Chemnitz setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der im § 2 des Sächs. BrandschG aufgestellten Grundsätze fest.

##### Teil C: Freiwillige Feuerwehr Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr

##### § 5 - Stadt-Feuerwehrausschuß

(1) Der Stadt-Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtbrandmeister, dem Stadtjugendfeuerwehrt, einem nicht stimmberechtigten Schriftführer und den gewählten Vertretern der Abteilung der freiwilligen Feuerwehr. Weitere nicht stimmberechtigte Personen können zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Abteilungen richtet sich nach der Personenstärke der Abteilungen. Es entsenden Abteilung mit weniger als 25 aktiven Angehörigen - einen Vertreter

über 25 aktiven Angehörigen - zwei Vertreter.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz.

##### § 6 - Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschußmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

(4) In einfachen Angelegenheiten kann ein Beschluß im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein stimmberechtigtes Ausschußmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Frist von mindestens 10 Tagen zu setzen. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, ist Zustimmung anzunehmen. Über das Ergebnis sind Ausschußmitglieder zu informieren.

##### § 7 - Aufgaben des Stadt-Feuerwehrausschusses

(1) Der Stadt-Feuerwehrausschuß berät, unterstützt und

koordiniert die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz. Dazu kann er Beschlüsse fassen.

(2) Der Feuerwehrausschuß wählt nach Vorschlägen der Wehrleiter auf die Dauer von sechs Jahren den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Er erteilt auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten Zustimmung zum Einsatz des Schriftführers und dessen Pressewartes. Zur Bestellung des Stadtjugendfeuerwehrt und dessen Stellvertreters wird er gehört.

(3) Der Feuerwehrausschuß unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge zur Aufnahme der Gemeindefeuerwehr.

##### § 8 - Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter

(1) Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter wird aus dem Kreis der fachlich und persönlich geeigneten aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren gewählt.

(2) Der Stadtbrandmeister unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Koordinierung der Arbeit zwischen den freiwilligen Feuerwehren und ihrer Repräsentation. Ist der Stadtbrandmeister nicht gleichzeitig Wehrleiter, kann er sich von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner Feuerwehr freistellen lassen.

##### § 9 - Schriftführer

Der Schriftführer, der bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Dienstberatungen der Wehrleiter Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten er-



nannt und von seiner Aufgabe entbunden.

#### § 10 - Pressewart

Der Feuerwehrkommandant kann einen Pressewart mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses ernennen und von seiner Aufgabe entbinden. Der Pressewart hat die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Chemnitz wahrzunehmen. Hierbei hat er die Vorschriften der Stadtverwaltung hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit zu beachten.

#### § 11 - Arbeitskreis der Wehrleiter

(1) Zum Informationsaustausch finden unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten regelmäßige Dienstbesprechungen der Wehrleiter statt, an denen auch der Stadtbrandmeister, der Fachabteilungsleiter der Berufsfeuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer teilnehmen. Den jeweiligen Stellvertretern ist die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt. Weitere Personen können hinzugezogen werden.

(2) Dieser Arbeitskreis soll sich auch zu gemeinsamen Sitzungen mit den Leitern der Werk- und Betriebsfeuerwehren der Stadt Chemnitz treffen.

#### § 12 - Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses, Personen, die sich um das Feuerwehrgeschehen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Diese werden auf Wunsch einer Abteilung der freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

#### § 13 - Aufnahme

(1) Außer den im § 10, Abs. 1 bis 3 Sächs. BrandschG genannten Grundsätzen zur Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr soll der Bewerber seinen Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Chemnitz haben und sich für eine Min-

destdienstzeit von vier Jahren verpflichten.

Die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen müssen durch ein Zeugnis eines durch die Stadt Chemnitz benannten Arbeitsmediziners nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Stadt Chemnitz.

(2) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung.

(3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven Angehörigen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die entgeltliche Aufnahme.

(4) Die Probezeit nach Abs. 3 entfällt, wenn Angehörige aus der Jugendabteilung oder aus einer anderen Feuerwehr übernommen werden und dort mehr als 1 Jahr Dienst verrichtet hatten.

(5) Strittige Fragen im Zusammenhang des Aufnahmeverfahrens werden vom Feuerwehrausschuß entgeltlich entschieden.

#### § 14 - Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:

1. das 65. Lebensjahr vollendet,  
2. aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:

1. nach § 10, Abs. 2 des Sächs. BrandschG ungeeignet für den Dienst in der freiwilligen Feuerwehr wird,  
2. durch Wohnsitzwechsel eine Verfügbarkeit des Angehörigen nicht mehr gegeben ist bzw. der Übertritt in eine andere Feuerwehr nicht möglich ist.

(3) Das Amt Feuerwehr stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus in Abs. 1 und 2 genannten Gründen durch

schriftlichen Bescheid fest.

(4) Bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Angehörigen, kann der Feuerwehrkommandant - dem ein mit 2/3-Mehrheit gefaßter Beschluß der aktiven Angehörigen der betreffenden Feuerwehr zugrunde liegen muß - diesen aus der freiwilligen Feuerwehr ausschließen.

(5) Der Ausschluß ist dem Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von vier Wochen - vom Tage der Zustellung - der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

#### § 15 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren

(1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben folgende Rechte:

1. den ehrenamtlich tätigen Wehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen,
2. zu allen dienstlichen Anlässen und mit Genehmigung des Wehrleiters auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehruniform zu tragen,
3. gemäß der §§ 10 und 23 des Sächs. BrandschG, der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15.06.1992 und die Änderung dieser Verordnung vom 11.08.1993, sowie der Anlage 1 dieser Satzung festgelegten Leistungen zu erhalten,
4. Befreiung von der Feuerwehrabgabepflicht gegenüber der Gemeinde.

# Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Chemnitz

Fortsetzung von S.10

(2) Mit dem freiwilligen Eintritt erkennen die Angehörigen der Feuerwehr die Pflichten an, die ihnen das Sächsische Brandschutzgesetz, das Landeskatastrophenschutzgesetz, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und diese Satzung auferlegen, insbesondere:

1. am Dienst und an den Ausbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
  3. den dienstlichen Aufgaben und Weisungen ihrer Vorgesetzten gewissenhaft Folge zu leisten,
  4. vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs-, Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. sich im Einsatz mit persönlicher Bereitschaft, Mut und Ausdauer einzusetzen,
  7. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen in einsatzbereitem Zustand zu halten, zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen.
- (3) Das Fernbleiben vom Feuerwehrdienst wird nur aus Gründen von Krankheit, Urlaub, beruflichen oder besonders privaten Umständen entschuldigt. Die Entschuldigung ist so früh als möglich, spätestens jedoch am folgenden Tag beim Wehrleiter bzw. seinem Stellvertreter anzuzeigen.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr haben ihren Dienst uneigennützig und verantwortungsbewußt abzuleisten. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind.

(5) Feuerwehrangehörige, die vom Grundwehrdienst freigestellt sind, haben in den acht Jahren ihrer Dienstzeit mindestens 100 Dienststunden im Katastrophenschutz jährlich zu erbringen. Nichterbrachte Dienststunden innerhalb eines Jahres sind nachzuleisten.

Ausfallzeiten wegen Krankheit kann der Feuerwehrkommandant von der Nachholepflicht ausnehmen.

(6) Feuerwehrangehörige, die nicht vom Wehrdienst freigestellt sind, oder freigestellte Angehörige nach achtjähriger Dienstzeit sollen jährlich mindestens 48 Dienststunden erbringen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger Feuerwehr schuldhaft

die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder - den Ausschluß androhen.

Der Wehrleiter hat den Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 16 - Aus- und Fortbildung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, daß sie die Aufgaben gemäß § 7, Abs. 1 und 2, Sächs. BrandschG wirkungsvoll erfüllen können.

(2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften.

(3) Für die Feuerwehr-Grundausbildung sowie für die funktionsspezifische Ausbildung ist die Abteilung und Freiwillige Feuerwehr des Amtes Feuerwehr verantwortlich.

(4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Kameraden mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Jeweils bis zum 15. Dezember des Jahres ist ein Schulungsplan zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sollen 75 v.H. der jährlichen Dienststunden für die Aus- und Fortbildung geplant werden.

## § 17 - Entschädigung

(1) Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die Funktionen begleiten oder sich im Einsatz befinden, erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie (Anlage 1) festgelegte Entschädigungen für den erhöhten Aufwand.

(2) Zur Bildung von Sondervermögen in Form einer Feuerwehrkasse, die zur Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen dient, wird jeder Feuerwehr pro Jahr und aktiven Angehörigen eine Zuwendung von 100,00 DM von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(3) Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren eine Reisekostenvergütung nach den für die Berufsfeuerwehr geltenden Bestimmungen gewährt.

(4) Kreisausbilder für Truppmänner, Truppführer, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger und Gerätewarte erhalten je geleistete Ausbildungsstunde den in Anlage 1, Punkt 3 genannten Entschädigungssatz.

## § 18 - Zusatzversicherung

Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die nach der Feststellung

des Versicherungsfalles nach der RVO folgende Leistung erbringt: 20.000,00 DM im Todesfall und 100.000,00 DM bei Vollinvalidität.

## § 19 - Wahlen

(1) Die Wahlen in den Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr erfolgen durch die Hauptversammlung der jeweiligen Abteilung. Wahlberechtigt sind alle aktiven Angehörigen. Ein von der Hauptversammlung bestimmter Wahlvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen, führen die Wahlen durch.

(2) Wahlen des Wehrleiters und seines 1. und 2. Stellvertreters werden auf die Dauer von fünf Jahren geheim auf Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter dem widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt durch vorher schriftlich eingereichte Vorschläge der Wahlberechtigten oder durch mündliche Vorschläge von auf der Versammlung anwesenden Wahlberechtigten, jeweils mit Einverständnis des Vorgesetzten.

(4) Als Abteilungsschriftführer, Kassenwart und als Kassenprüfer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahl des/der Vertreter(s) für den Stadt-Feuerwehrausschuß richtet sich nach der im § 5, Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Sitze. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.

(6) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zuzuleiten ist. Danach erfolgt die Bestätigung der gewählten Funktionsträger durch den Oberbürgermeister.

(7) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters erfolgt gem. § 8, Abs. 1 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuß, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im übrigen gelten

die Vorschriften aus § 19, Abs. 2. (8) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

## 2. Abschnitt: Aufbau der Abteilungen

### § 20 - Grundsatz

(1) Die freiwilligen Feuerwehren (Abteilungen) sind unbeschadet ihrer Einordnung in der Gemeindefeuerwehr Chemnitz eigenständige Feuerwehren.

(2) Die Abteilungen der freiwilligen Feuerwehren können sich aus aktiven Abteilungen, Jugendabteilungen, Altersabteilungen und Ehrenabteilungen zusammensetzen. Die freiwilligen Feuerwehren werden auf der Grundlage der Ausrückordnung des Amtes Feuerwehr zu Brand- und Hilfeleistungseinsätzen durch die Leitstelle der Feuerwehr alarmiert, eingesetzt und geführt.

### § 21 - Ausstattung und Personalstärke

(1) Den Umfang und die Art der Ausrüstung der einzelnen freiwilligen Feuerwehren und ihre personelle Mindeststärke in der aktiven Abteilung setzt das Amt Feuerwehr entsprechend dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Chemnitz in einem Ausstattungs- und Stellenplan fest, soweit das Staatsministerium des Innern von der Ermächtigung gem. § 28, Abs. 1, 3. Anstrich des Sächs. BrandschG keinen Gebrauch macht.

(2) Die Beschaffung, Erneuerung und Instandsetzung der Gerätehäuser, der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungen sowie der sonstigen Ausstattungen einschließlich ihrer Verwaltung obliegen den Fachabteilungen des Amtes Feuerwehr.

### § 22 - Organe der freiwilligen Feuerwehr

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Wehrleitung und
- die Hauptversammlung.

### § 23 - Leitung der freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Leiter der Abteilung der freiwilligen Feuerwehr ist der Wehrleiter, er wird durch zwei Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.

(2) Dieser o.g. Personenkreis sowie der Abteilungsschriftführer, der Kassenwart und ggf. der Jugendgruppenleiter bilden die Wehrleitung.

(3) Der Wehrleiter führt die ihm durch das Sächs. Brandschutzgesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Unbeschadet dieser allgemeinen Aufgaben hat er folgende Pflichten:

1. den dienstlichen Weisungen des Feuerwehrkommandanten Folge zu leisten,
2. die Einsatzbereitschaft seiner Feuerwehr zu sichern,
3. für die personelle Besetzung und die Leistungsfähigkeit zu sorgen,
4. die Tätigkeiten der Angehörigen der Abteilung in ihren Funktionen zu überwachen,

5. für die ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung zu sorgen und die Lehrgangsteilnehmer zu benennen,

6. die Vollzähligkeit und Pflege der Ausrüstungen, Geräte und Inventar sowie des Gerätehauses zu überwachen,

7. Berichterstattung über die Tätigkeit seiner Wehr und über besondere Vorkommnisse zu geben,

8. bei einer Ortsabwesenheit von mehr als fünf Tagen ist das Amt Feuerwehr in Kenntnis zu setzen,

9. die Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden und deren Einhaltung überwachen,

10. die Sitzungen der Wehrleitung und die Hauptversammlung seiner Abteilung einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen,

11. einen Sicherheitsbeauftragten für die Abteilung einzusetzen, der nicht der Wehrleitung angehört oder Gerätewart ist.

#### § 24 - Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Wehrleiters findet in jeder Abteilung der freiwilligen Feuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt, an der alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr teilnehmen sollen.

(2) In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht andere Stellen zuständig sind, zu beraten und zu beschließen.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Wehrleiter schriftlich und mit angemessener Frist sowie unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen das schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zur Hauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen hat der Feuerwehrkommandant ein Recht auf Anwesenheit und ist hierzu einzuladen.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(6) Hauptversammlungen sollten in der Regel kurz vor bzw. nach Ablauf eines Kalenderjahres stattfinden. Dazu hat der Wehrleiter einen Bericht über das abgelaufene Jahr, der Kassenwart einen Kassenbericht und die Kassenprüfer einen Prüfbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt danach den Rechnungsabschluß der Feuerwehrkasse.

#### § 25 - Gruppenführer

(1) Die Gruppenführer werden vom Wehrleiter und seinen Stellvertretern benannt. Sie haben die nach den Feuerwehrdienstvorschriften erforderlichen Qualifikationen zu erbringen.

(2) Die Gruppenführer nehmen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten wahr. Sie haben bei Einsätzen, Übungen und im Dienstbetrieb ihre Gruppe zu leiten und für Ordnung zu sorgen.

#### § 26 - Gerätewart

(1) Der Gerätewart einer Feuerwehr wird auf Vorschlag des Wehrleiters nach Anhörung der Wehrleitung benannt.

(2) Der Gerätewart muß für diese Aufgabe geeignet sein und die Maschinistenprüfung abgelegt haben. Er soll an einem Gerätewartlehrgang teilgenommen haben oder einen solchen Lehrgang alsbald absolvieren und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklassen sein, die zum Führen des anvertrauten Fahrzeuges erforderlich sind.

#### § 27 - Abteilungsschriftführer

Der Abteilungsschriftführer wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er hat über die Sitzungen der Wehrleitung und der Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

#### § 28 - Kassenwart

Der Kassenwart wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er verwaltet die Kasse der Feuerwehr. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Wehrleiter vorzulegen und zu erläutern.

#### § 29 - Kassenprüfer

(1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren zur Revision der Feuerwehrkasse zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht der Wehrleitung gem. § 23, Abs. 2 dieser Satzung angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrkasse auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege zu prüfen. Es muß mindestens innerhalb eines Haushaltsjahres und zur Vorbereitung der Hauptversammlung eine Revision erfolgen. Darüber ist der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen und zu erläutern.

#### § 30 - Feuerwehrkasse

(1) Für die Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Feuerwehrkasse gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. der Jahreszuwendung gemäß § 17, Abs. 2 durch die Gemeinde,

2. sonstige Zuwendungen Dritter (Soweit es sich um Spenden handelt, ist die gemeinnützige Verwendung zu beachten!),

3. Erträge aus Veranstaltungen,

4. sonstige Einnahmen,

5. Gegenstände und Ausstattungen, die aus finanziellen Mitteln des Sondervermögens der jeweiligen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr sowie aus Mitteln von Spenden und Zuwendungen angeschafft wurden, fallen in das Sondervermögen der Abteilung.

6. Mitgliedsbeiträge können auf Beschluß der Hauptversammlung erhoben werden.

7. Einnahmen gemäß Anlage 1, Punkt 2a und b dieser Satzung können freiwillig dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden.

#### § 31 - Jugendabteilung

(1) In der freiwilligen Feuerwehr können Jugendabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Jugendgruppe" und Ortsname der jeweiligen Feuerwehr". Die Gesamtheit aller Jugendgruppen bildet die Jugendfeuerwehr Chemnitz.

(2) In der Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme wird gemäß § 13, Abs. 2 dieser Satzung durchgeführt. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten des Bewerbers ist nachzuweisen.

(3) Die Jugendgruppen werden von einem Jugendgruppenleiter, der aus der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr stammt, geleitet und ausgebildet. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben. Er wird vom Wehrleiter mit Zustimmung der Wehrleitung auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Die Jugendgruppenleiter der freiwilligen Feuerwehr wählen den Stadtjugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter. Dieser ist Mitglied des Stadt-Feuerwehrausschusses.

#### § 32 - Altersabteilung

(1) In jeder freiwilligen Feuerwehr kann bei Bedarf eine Altersabteilung gebildet werden. In dieser Abteilung werden bei Überlassung der Uniform übernommen, wer

- das 65. Lebensjahr vollendet oder  
- dauernd dienstuntauglich ist und  
- keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Eine Altersabteilung kann aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.

#### § 33 - Schlußbestimmungen

Das Amt Feuerwehr ist ermächtigt, Dienstanzweisungen bzw. Ordnungen zur Präzision dieser Satzung zu erlassen.

#### § 34 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.07.1992 außer Kraft.